

## Krankmeldungen: Auszüge aus der WSO und Ergänzungen

### 1. Entschuldigungspflicht bei Krankheit

Grundlage für die Entschuldigungspflicht ist Paragraph 27 der Wirtschaftsschulordnung (WSO).  
Nachfolgend einige Auszüge:

- (1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. **Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.**
- (2) Bei Erkrankung von **mehr als drei Unterrichtstagen** ist bei Wiederbesuch der Schule eine **Mitteilung über die Dauer der Krankheit** vorzulegen.  
  
Dauert die Erkrankung **mehr als zehn Unterrichtstage**, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann nur dann als Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt **während der Zeit der Erkrankung** getroffen hat.

Bei **Erkrankung während der Unterrichtszeit** muss sich der Schüler **im Direktorat befreien** lassen. In diesem Fall wird ein **Erziehungsberechtigter telefonisch** von der Unterrichtsbefreiung **verständigt**. Sollte dieser **nicht erreichbar** sein, darf der Schüler die Schule **nicht** vorzeitig verlassen. Die Unterrichtsbefreiung muss vom Erziehungsberechtigten unterschrieben werden. Eine schriftliche Entschuldigung ist dann nur erforderlich, wenn der Schüler auch an weiteren Unterrichtstagen die Schule nicht besuchen kann.

Nach den Erfahrungen der letzten Schuljahre ist eine ständig steigende Missachtung dieser Regelungen festzustellen. Daher sehen wir uns gezwungen, im kommenden Schuljahr bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen der WSO mit entsprechenden Maßnahmen zu reagieren.

**Bitte bedenken sie vor allem, dass nach § 39 Abs. 5 WSO angekündigte Leistungsnachweise mit der Note 6 bewertet werden, wenn ein Schüler diese ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.**

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass eine unmittelbare Entschuldigungspflicht auch für Schüler besteht, die vormittags den Unterricht besucht haben und nach der Mittagspause wegen einer plötzlich auftretenden Krankheit dem Unterricht fernbleiben. In diesem Fall muss eine telefonische Entschuldigung **vor Beginn des Nachmittagsunterrichtes** erfolgen, eine schriftliche Entschuldigung ist innerhalb von 2 Schultagen nachzureichen.

Auch Schüler, die verspätet zum Unterricht kommen, müssen eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes nachreichen.

Gemäß Schreiben Nr. III/9-S4313-8/169 876 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sind wir verpflichtet, Sie auf folgendes hinzuweisen:

In jüngster Zeit sind wiederholt Kinder auf dem Schulweg das Opfer von Sittlichkeitsverbrechen geworden. In weiteren Fällen konnte durch das aufmerksame und tatkräftige Verhalten Dritter ähnliches verhindert werden.

In erster Linie ist es Aufgabe der Eltern und sonstiger Erziehungsberechtigter, durch geeignete Maßnahmen solchen Vorfällen vorzubeugen und alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Verhinderung solcher Untaten auszuschöpfen.

Daneben haben aber auch die einzelnen Schulen die Verpflichtung, vorbeugende Maßnahmen zu treffen. Daher werden Sie gebeten,

- **im Interesse Ihres Kindes jede - z. B. krankheitsbedingte - Abwesenheit vor Unterrichtsbeginn der Schule mitzuteilen. Dies kann telefonisch, per Fax, aber auch auf geeignete andere Weise, z. B. in Form der Weitergabe entsprechender Mitteilungen durch Mitschüler erfolgen.**
- **der Schule mitzuteilen, auf welche Weise Sie oder andere mit der Beaufsichtigung betraute Personen vor und während der Unterrichtszeit erreichbar sind. Bitte teilen Sie uns, sofern nicht bereits geschehen, die Rufnummer mit, unter der wir Sie auch im Notfall erreichen können. Sollten Sie berufstätig sein, hinterlassen Sie bitte die Telefonnummer Ihres Arbeitgebers.**
- **Verständnis dafür aufzubringen, dass wir bei unentschuldigtem Fernbleiben sofort nach Unterrichtsbeginn Sie oder die oben genannten Personen davon in Kenntnis setzen, dass Ihr Kind nicht zum Unterricht erschienen ist. Sollten weder Sie noch die oben genannten Personen erreichbar sein, muss die Schulleitung, nach Lage des Falles, die Entscheidung treffen, ob unter Umständen die örtlich zuständige Polizeidienststelle verständigt werden muss.**

Die Bestimmungen über die Entschuldigungspflicht bleiben davon unberührt.

Leider ist uns eine Verständigung der Erziehungsberechtigten nicht immer möglich, da vergessen wurde, die neue Adresse oder Telefonnummer im Sekretariat zu melden. Sollten Sie berufstätig sein, benötigen wir eine weitere Telefonnummer (Arbeitgeber, Nachbarn oder sonstige Verwandte oder Bekannte), unter der wir Sie benachrichtigen können. Auch für Notfälle (Unfall im Sportunterricht, plötzlich auftretende ernsthafte Erkrankung) ist dies unbedingt erforderlich.

## **2. Befreiung und Beurlaubung vom Unterricht**

Will sich ein Schüler aus einem vorhersehbaren Grund (z. B. Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch) **von einzelnen Unterrichtsstunden** befreien lassen, so ist dafür rechtzeitig im Direktorat eine vorherige Unterrichtsbefreiung einzuholen.

**Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Bestellung zum Arzt oder zum Zahnarzt keine Unterrichtsbefreiung rechtfertigt. Nur in dringenden Fällen kann davon eine Ausnahme gemacht werden.**

Eine Beurlaubung vom Unterricht ist erforderlich, wenn die Freistellung vom Unterricht einen oder mehrere Unterrichtstage betrifft (z. B. Familienangelegenheit, Konfirmandenfreizeit). Die Beurlaubung kann nur in dringenden Ausnahmefällen erfolgen. Sie kann nur gewährt werden, wenn ein schriftlicher Antrag der Erziehungsberechtigten vorliegt.

### **3. Nachholung von Leistungsnachweisen**

Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis (Schulaufgabe) mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. Der Nachtermin liegt außerhalb der Unterrichtszeit an einem Nachmittag.

Versäumt der Schüler auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann nach § 38 Abs. 2 WSO eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden, die sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff erstrecken kann. Eine Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben keine hinreichenden Leistungsnachweise vorliegen (z. B. bei häufiger Krankheit).

Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, muss nach § 38 Abs. 4 WSO die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

### **4. Vorzeitige Beendigung des Unterrichts**

Es kommt immer wieder vor, dass aus organisatorischen Gründen (z. B. Erkrankung einer Lehrkraft) der Unterricht für Ihr Kind vorzeitig endet. Wenn Sie damit einverstanden sind, wird Ihr Kind an diesem Tag vorzeitig aus der Schule entlassen. Damit endet aber auch die Aufsichtspflicht für die Schule. Wenn Sie nicht einverstanden sind, muss Ihr Kind bis zum regulären Unterrichtsende (laut Stundenplan) im Schulhaus unter Beaufsichtigung bleiben.